

der Seelenarzt polternd sprechen, das ist seiner unwürdig und raubt ihm Autorität und Vertrauen; wohl aber kann es sein, daß er ganz offen die Hartnädigkeit als geistige Beschränktheit, das Besserwissen wollen als verkappten Hochmut bezeichnen muß. Es gibt Patienten, denen nur eine Kraftkur helfen kann. Aber Vorsicht!

Den unheilbaren Skrupulanten bietet P. Lehmkuhl einen herrlichen Trost. Cas. Consc. I⁴ n. 61.: „Coniciat se scrupulosus securus in sinum divinae misericordiae. Oboedientia praestita et fiducia firmiter retenta eum non confundent. Deus salutis aeternae ipsius curam habebit; immo talis fiducia et oboedientia potest non raro vere heroica esse atque sumnum caritatis actum ergo Deum in se continere, quae ex ipso statu peccati, si forte adsit, hominem in amicitiam cum Deo restituat.“

Eine rationelle Behandlung des Skrupulanten nimmt nicht viel Zeit in Anspruch. Das Beichtkind bekommt nur im Anfang der Behandlung und immer nur so viel Zeit, sich auszusprechen, bis der Beichtvater über die Situation klar ist. Dann nimmt der Seelenarzt das Wort und bestimmt selbst, was und wie viel gesprochen werden soll. Sodann gewinnt man später an Zeit, was man anfangs mehr anwenden mußte. Der Zweck der ganzen Behandlung ist ja der, die Skrupulosität zu heilen, das Beichtkind selbstständig zu machen; es ist in den Stand zu setzen, in seinen täglichen Verhältnissen ruhig und vernünftig zu urteilen und zu handeln, ohne stets an eine höhere Autorität refurrieren zu müssen.

Kopenhagen.

A. Stoeckle S. J.

IX. (Das Gebot der Sonntagsheiligung.) In der Katholischen Kirchenzeitung (Salzburg, 16. April 1914, S. 161) bemerkt ein Seelsorger: „Kürzlich las ich in einer französischen Zeitschrift ein zutreffendes Wort. Ich würde, so schreibt da ein Verfasser, mich für den glücklichsten Menschen halten an dem Tage, an dem ein Bischof eine klare, unzweideutige Erklärung der Sonntagsheiligung geben würde.“ Der Seelsorger fährt dann in seinem „Sonntagsheiligung“ überschriebenen Artikel fort: „Man wird vielleicht zugeben müssen, daß das dritte Gebot (Gottes) zu jenen Teilen der christlichen Moral gehört, die am meisten zu wünschen übrig lassen in Bezug auf Präzision und Begriffsbestimmung.“ Der Artikel läßt den Wunsch durchblicken nach einer gesetzlichen Fixierung der Entschuldigungsgründe besonders hinsichtlich des zweiten Kirchengebotes. — Wir erlauben uns nachstehendes zu entgegnen.

Im Alten Testamente hat menschlicher Scharfsinn versucht, das göttliche Ruhegebot bis ins kleinste zu präzisieren, den Begriff knechtliche Arbeit auf das genaueste zu bestimmen. Und das Fazit? Lächerliche Kleinlichkeiten, geisttötender Buchstabendienst, Sinebaltung der Freiheit, Zweifel trotz aller Präzision und Begriffsbestimmung. Das Ruhegebot ward durch die menschliche Präzisierung und Begriffsbestimmung zur Beunruhigung des Gewissens.

Ein Bischof soll eine klare, unzweideutige Erklärung der Sonntagsheiligung geben!

Einen solchen Bischof hat es nie gegeben und wird es nicht geben. Quantavis diligentia adhibeat in condendis legibus, saepe non licet dubitationem praecaveri omnem beginnt ein Motu proprio des obersten Bischofes. Wie umfangreich müßte das Diözesanblatt sein, das dem Wunsch der französischen Zeitschrift Rechnung tragen wollte! Und besäße dasselbe auch die Größe der Rolle, die der Prophet Zacharias geschaut, es genügte dennoch nicht. Denn sofort würde eine Flut von Anfragen die Kurie überschwemmen. Jenes Verlangen erfüllen wollen hieße alttestamentliche Zustände schaffen in der Kirche Christi. Uebrigens da es um ein die ganze Kirche verpflichtendes Gebot sich handelt, wäre es Sache des Apostolischen Stuhles, eine authentische Interpretation zu erlassen.

Notwendig sind allgemeine Grundsätze über die Entpflichtung vom Doppelgebot der Anhörung der heiligen Messe und der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten und solche sind gegeben. Sie sind enthalten in den mit bischöflichem Imprimatur erschienenen moraltheologischen Werken. Die Anwendung auf die einzelnen Fälle muß der Gewissenhaftigkeit der Betreffenden überlassen werden. Je mehr gesetzliche Fixierungen, um so weniger Freiheit, um so mehr Uebertretungsmöglichkeiten.

Der Seelsorger in der Kirchenzeitung meint: der Pfarrer besitzt eine wirkliche Dispensationsgewalt bezüglich des zweiten Kirchengebotes (S. 162). In dieser Allgemeinheit ist seine Behauptung nicht richtig. Es gibt Diözezen, in denen dem Pfarrer eine solche Dispensgewalt nicht erteilt ist und daher nicht zukommt. Das Wiener Provinzialkonzil (tit. 2, ep. 6) zum Beispiel hat den Pfarrern bloß die Vollmacht verliehen, unter gewissen Voraussetzungen zur Verichtung landwirtschaftlicher Arbeiten zu dispensieren.

Linz.

Dr. R. Frühstorfer.

X. (Ansechtung des Matrikenbeweises bei legitimer Schwägerschaft.) Karl, ein lediger Müllergehilfe, meldet sich zum Brautversprechen mit Genoveva, einer verwitweten Müllerin. Auf die Frage, ob sie verwandt oder verschwägert seien, erklären beide entschieden: Nein. Bei der Prüfung der Matrikenscheine entdeckt aber der Pfarrer zu seiner Überraschung, daß Michael, der verstorbene Gatte der Genoveva, als Vater des Bräutigams Karl aufscheint: also legitime Schwägerschaft ersten Grades der geraden Linie — Ehe ausgeschlossen! Karl erklärt dagegen auf das bestimmteste, daß Michael nicht sein Vater gewesen sei — die ganze Pfarrgemeinde wisse es, daß sein wirklicher Vater der bereits verstorbene Gastwirt Jakob gewesen sei; und die Witwe Genoveva bestätigt dies, sie wisse es aus dem Munde ihres verstorbenen Mannes, der ihr wiederholt erklärt habe, Karl sei nicht sein Sohn, er habe ihn nur „auf seinen